

Beschlussvorschläge

Projektnummer: 1502	Bauleitplan: BBP Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“	Verfahrensart <input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren
Verfahrensgegenstand:		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	18.07.2024	30.07.2024	05.08.2024	12.08.2024 - 19.09.2024	22.05.2025
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“
mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans**

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | |
|--|---|
| 1 Landratsamt Nürnberger Land | 32 Deutsche TelekomTechnik GmbH |
| 2 Staatliches Bauamt Nürnberg | 33 CSG GmbH |
| 3 Planungsverband Region Nürnberg -Regionsbeauftragter | 34 N-ERGIE Netz GmbH |
| 4 Regierung von Mittelfranken | 35 Pledoc |
| 5 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg | 36 TenneT TSO GmbH |
| 6 Stadtwerke Altdorf GmbH | 37 Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | 38 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern |
| 8 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 39 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung |
| 9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RW | 40 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH |
| 10 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken | 41 Deutscher Wetterdienst |
| 11 Gesundheitsamt Lauf | 42 Eisenbahn Bundesamt |
| 12 Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern | 43 Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern |
| 13 Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Nürnberg | 44 Fernstraßen-Bundesamt |
| 14 Bayerisches Landesamt für Umwelt | 45 Polizeiinspektion Altdorf |
| 15 Bund Naturschutz Kreisgruppe Nürnberger Land | 46 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH |
| 16 Landesbund für Vogelschutz | 47 Wasserzweckverband Winkelhaid |
| 17 Industrie- und Handelskammer Nürnberg Mittelfranken | 48 Wasserzweckverband Hammerbachtal |
| 18 Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg | 49 Kreisjugendring Nürnberger Land |
| 19 Handelsverband Bayern | 50 Kath. Kirchenstiftung |
| 20 Handwerkskammer für Mittelfranken - Nürnberg | 51 Evang.-Luth. Kirchenstiftung |
| 21 Bayerischer Bauernverband | 52 Segelflieger im Post-SV Nürnberg e.V. |
| 22 Bodendenkmalpfleger | 53 Schutzgemeinschaft Dt. Wald |
| 23 Kreisheimatpfleger | 54 Fränkischer Albverein e.V. |
| 24 Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land | 55 Marktgemeinde Feucht |
| 25 Landesjagdverband Bayern | 56 Gemeinde Berg |
| 26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 57 Gemeinde Burghann |
| 27 Immobilien Freistaat Bayern | 58 Gemeinde Offenhausen |
| 28 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 59 Markt Lauterhofen |

29	DB Immobilien GmbH	60	Gemeinde Leinburg
30	Bayernwerk Netz GmbH	61	Gemeinde Schwarzenbruck
31	Bundesnetzagentur	62	Gemeinde Winkelhaid

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1.6	Landratsamt Nürnberger Land - Tiefbau	40	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	42	Eisenbahn Bundesamt
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	44	Fernstraßen-Bundesamt
10	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	46	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
13	Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Nürnberg	47	Wasserzweckverband Winkelhaid
16	Landesbund für Vogelschutz	48	Wasserzweckverband Hammerbachtal
20	Handwerkskammer für Mittelfranken - Nürnberg	49	Kreisjugendring Nürnberger Land
22	Bodendenkmalpfleger	50	Kath. Kirchenstiftung
23	Kreisheimatpfleger	51	Evang.-Luth. Kirchenstiftung
25	Landesjagdverband Bayern	52	Segelflieger im Post-SV Nürnberg e.V.
27	Immobilien Freistaat Bayern	53	Schutzgemeinschaft Dt. Wald
28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	54	Fränkischer Albverein e.V.
29	DB Immobilien GmbH	57	Gemeinde Burgthann
31	Bundesnetzagentur	58	Gemeinde Offenhausen
33	CSG GmbH	61	Gemeinde Schwarzenbruck
37	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		
38	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Beteiligung	
		BBP	Datum
2	Staatliches Bauamt Nürnberg	x	16.07.2025
5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	x	27.06.2025
11	Gesundheitsamt Lauf	x	27.06.2025
12	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	x	15.07.2025
18	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg	x	07.07.2025
19	Handelsverband Bayern	x	30.06.2025
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	24.06.2025
32	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	03.07.2025
36	TenneT TSO GmbH	x	27.06.2025
39	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	x	03.07.2025
41	Deutscher Wetterdienst	x	20.06.2025
55	Marktgemeinde Feucht	x	23.06.2025
56	Gemeinde Berg	x	18.06.2025
60	Gemeinde Leinburg	x	24.06.2025
62	Gemeinde Winkelhaid	x	18.06.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	BBP	Datum
1.1	Landratsamt Nürnberger Land - Planungsrecht	x	30.07.2025
1.2	Landratsamt Nürnberger Land - Bodenschutz	x	30.07.2025
1.3	Landratsamt Nürnberger Land - Wasserrecht	x	30.07.2025
1.4	Landratsamt Nürnberger Land - Immissionsschutz	x	30.07.2025
1.5	Landratsamt Nürnberger Land - Untere Naturschutzbehörde	x	30.07.2025
1.7	Landratsamt Nürnberger Land	x	30.07.2025
3	Planungsverband Region Nürnberg - Regionsbeauftragter	x	14.07.2025

4	Regierung von Mittelfranken	x	02.07.2025
6	Stadtwerke Altdorf GmbH	x	17.06.2025
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RW	x	09.07.2025
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt	x	15.07.2025
15	Bund Naturschutz - Kreisgruppe Nürnberger Land	x	18.07.2025
17	Industrie- und Handelskammer Nürnberg-Mittelfranken	x	14.07.2025
21	Bayerischer Bauernverband	x	17.07.2025
24	Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land	x	15.07.2025
30	Bayernwerk Netz GmbH	x	15.07.2025
34	N-ERGIE Netz GmbH	x	17.06.2025
35	PLEdoc GmbH	x	18.06.2025
43	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern	x	16.07.2025
45	Polizeiinspektion Altdorf	x	17.07.2025
59	Markt Lauterhofen	x	07.07.2025

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

--

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

1.1 Landratsamt Nürnberger Land – Bauplanungsrecht, 30.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„...“</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 64 "Solarpark Altdorf bei Nürnberg I" Vorhaben- und Erschließungsplan: nicht verstanden wird die unterschiedliche Farbgebung der dargestellten Modulreihen (schwarz, grün oder blau), dies wäre in der Legende zu erläutern. Die rot dargestellte Fläche wäre ebenfalls noch in die Legende aufzunehmen. Keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Bei den unterschiedlichen Farbgebungen handelt es sich lediglich um eine Darstellungsweise des Vorhabenträgers. Die Module werden folgend einheitlich in schwarz dargestellt. Bei den rot dargestellten Flächen handelt es sich um die Trafos, diese werden in die Legende aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>

1.2 Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz 30.07.2025/11.08.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„...“</p> <p>Die Begründung des B-Plans fehlt. In der e-Akte ist stattdessen 2x die Begründung zum FNP mit unterschiedlichen Titeln hinterlegt. IDa in der Begründung zum FNP insbesondere auf die Planungsebene des B-Plan verwiesen wird Bitte zur Beurteilung nachreichen, danke.</p> <p>hiermit wie vorhin telefonisch besprochen auf dem direkten Wege meine kurze Stellungnahme:</p> <p>Im Planungsbereich sind keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt. Bei der Bauausführung aber vor allem auch beim Rückbau sind die DIN 18915 sowie die §§ 6-8 der BBodSchV zu beachten, insbesondere im angrenzenden Bereich der Biotope. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bodenfunktionen möglichst minimal beeinträchtigt werden, bzw. sich während der extensiven Nutzung die natürlichen Funktionen in Teilen sogar erhalten können.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Richtlinien werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:
Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

1.3 Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht 30.07.2025

Einwand/Hinweis

Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

“...
Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.
Hinweise:
Bei der Errichtung von Transformatoren ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformatoren (Öl- oder Trockentransformator) benutzt werden. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Aufstellung in einer Auffangwanne.
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.
Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.
Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.
Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Die PV-Module dürfen nur mit Wasser unter Ausschluss von Boden- und Grundwasserschädigen Substanzen gereinigt werden.

Anmerkung:
Wird zur Kenntnis genommen.
Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zu den Transformatoren ist bereits unter 7.5 der textlichen Festsetzungen enthalten.
Wird zur Kenntnis genommen.
Wird zur Kenntnis genommen.
Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.
Wird zur Kenntnis genommen.
Unter Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass die Reinigung nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig ist.

	Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.
--	---

1.4 Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz 30.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Die Stadt Altdorf als Planungsträger hat Immissionsschutz Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen. In den Textlichen Festsetzungen ist der Punkt Immissionsschutz nicht mehr enthalten ggf. wäre hier eine Ergänzung sinnvoll. Blendgutachten wurde zu Kenntnis genommen, die Prüfung obliegt dem Straßenverkehrslastträger.</p> <p>Die derzeitige Festlegung im B-Plan werden immissionsschutzrechtlich mitgetragen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher ohne Einwände sowohl hinsichtlich FNP-Änderung und B-Plan</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Punkt Immissionsschutz ist unter 9. Der textlichen Festsetzungen enthalten. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

1.5 Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde, 30.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Aufstellung Bplan Nr. 64 Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zugestimmt werden sofern folgende Punkte zwingend beachtet werden:</p> <p>1. Artenschutzrechtliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Stand 02/2024) genannten Maßnahmen M01- M06 sowie CEF01 sind zwingend und wie beschrieben umzusetzen. • Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde VOR Baubeginn nachzuweisen. Dies ist als Grundvoraussetzung für die fachliche Zustimmung zu sehen. • Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind in den Satzungstext zu übernehmen und eine konkrete Flurnummer zu nennen. <p>2. Eingriffsregelung</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Maßnahmen zu Vermeidung werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Anwendung der Eingriffsregelung herrscht grundsätzlich Einverständnis. • Die Umsetzung der Maßnahmen A1 und A2 ist vom Eingriffsverursacher zu gewährleisten. Die plangenaue Umsetzung ist Grundvoraussetzung für die fachliche Zustimmung. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist vom Eingriffsverursacher eine Fotodokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. • Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden. 	<p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>
---	---

1.7 Landratsamt Nürnberger Land 30.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Unsere Stellungnahme soll als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisungen nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist - als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit - zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

3 Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter 14.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Altdorf bereits mit Schreiben vom</p>	<p>Anmerkung:</p>

<p>05.09.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wurde in der 338. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg behandelt und einstimmig beschlossen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Zu den Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt.</p> <p>Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
<p>4 Regierung von Mittelfranken 02.07.2025</p>	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-146-24-2 vom 19.09.2024). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
<p>6 Stadtwerke Altdorf 17.06.2025</p>	

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>““““ Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>STROM: Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Versorgungsleitungen Strom. ◇ entsprechende Pläne anbei.</p> <p>WASSER: Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes Wasser der Stadtwerke Altdorf GmbH.“</p> 	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RW 09.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>““““ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Wir haben das Abwägungsergebnis vom 30.5.25 zur Kenntnis genommen. Wir halten unsere Stellungnahme vom 18.9.24 inhaltlich aufrecht.</p> <p>Bereich Forsten, H. Kleemann, FOR: Forstliche Belange sind nicht berührt. Wir halten unsere Stellungnahme v. 18.09.2025 aufrecht.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

14 Bayerisches Landesamt für Umwelt 15.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“““ mit Schreiben vom 17.06.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.</p>	<p>Anmerkung:</p>

<p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102; Landesaufnahme Geologie, Geogefahren; Tel. 09281 1800-4723).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
--	--

15 BUND Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land 18.07.025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung: Wie bereits bei den benachbarten Anlagen mitgeteilt begrüßen wir die Solaranlagen, erwarten jedoch weitere Bemühungen um den Ausbau Gebäude-gebundener Anlagen und ein Gesamtkonzept zum Biotopverbund für die vielen Eingriffe in Altdorf. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es im Umfeld von etwa 2 km in kürzester Zeit die dritte große Fläche für PV ist. Praktisch direkt angrenzend ist die Anlage, die vor kurzem in Betrieb gegangen ist (Rieden, 10,9 ha und Riederberg, 9,91 ha). Die beiden bereits aufgebauten Anlagen zeigen, wie dringend die Stadt Altdorf sich an die Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung halten sollte. Die Anlage Fotovoltaik Freifläche Rieden Nr. 60 enthält zwar einen durchschnittlichen Reihenabchnitt von 3 m (zu wenig) und 7 Sonderstrukturen (im Rand, empfohlen sind 30 verteilt). Die Kontrolle des Bewuchses (Monitoring) ist nicht vorgeschrieben, weder für das Sondergebiet noch für die Ausgleichsflächen. Die Anlage Riederberg Nr. 63 hat GFZ von 0,6, welche wir als zu hoch einstufen, Angaben zum Modulreihenabstand fehlen. 6 Sonderstrukturen werden eingebracht (zu wenig) Es ist nicht klar, ob unter den Modultischen abgeräumt wird. Beide Anlagen sind ohne Freiflächen, ohne breitere Zwischenräume und ohne Kleinstrukturen im Inneren geplant worden. Eine weitere Anlage mit Gewinnmaximierung ohne ökologische Aspekte lehnen wir ab. PV-Freifeldanlagen bieten die Möglichkeit, Naturschutzaspekte in die Fläche zu bringen in Kombination mit etwas verringertem Ertrag. Eine dichte Fläche von Solarmodulen bringt ökologisch praktisch nichts, nur der Boden wird nicht mehr beackert und mit Gift traktiert.</p> <p><u>Biotopflächenanteil muss deutlich erhöht werden</u></p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die grundsätzlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen prinzipielle Forderungen zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen dar, die auf politischer Ebene umzusetzen sind und sich nicht direkt auf die konkrete Planung beziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Durchführungplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Photovoltaikanlagen Nr. 60 sowie 63 liegen außerhalb des Bebauungsplanes und sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Entwicklung von Grünland innerhalb der PV-Anlage führt zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche, welche zuvor intensiv ackerbaulich genutzt wurde.</p>

Der Modulabstand soll laut dem beigelegten Plan 1,5-3 m betragen wegen der gegenseitigen Beschattung. Bei 2 m Abstand sind ganze 80 cm zeitweise besonnt und könnten artenreicher werden. Allerdings werden diese schmalen Sonnenstreifen von Gras überwuchert. Wir fordern zumindest je nach 10 Reihen mehr als 5 m Abstand, damit der Boden noch Licht bekommt. Aus eigenen Erfahrungen (Kartierungen in der Solaranlage Judenhof) können wir berichten und dokumentieren, dass auf mageren Böden nichts unter den Modultischen wächst, der Boden ist kahl und unbewachsen.

In der vorliegenden Planung ist in den Festsetzungen die Grundflächenzahl von 0,7 auf 0,6 gesenkt. Dies ist unserer Meinung nach immer noch zu hoch, da vor allem die direkte Nachbarschaft zu den weiteren beiden Anlagen eine sehr großflächige Überdeckung in der Region bewirkt.

Unverändert ist die Fläche nicht durch Freiflächen aufgelockert. Daher behalten wir die Kritik bei: In der Planzeichnung sind keine zentralen Freiflächen eingeplant. Besonders geeignet wäre die Fläche des Bodendenkmals im nördlichen Bereich und eine weitere Fläche im südlichen Bereich, etwa je 25m x 25m. Dabei sollte eine Modulreihe maximal 5 m bedecken. Entweder verbindet man die Freiflächen mit einem breiten Korridor, oder der Abstand muss auf 5-6m steigen. In dieser Anlage wäre also ein Freiflächen-Kreuz und die Aufteilung in 4 Teilfelder denkbar.

Ausgleichsfläche

Das Plangebiet ist Feldlerchenhabitat und es befindet sich bereits eine große PV Anlage in unmittelbarer Nähe, die ebenfalls auf Feldlerchengelände errichtet wurde. Für die Ausgleichsfläche wurde eine Fläche südlich der Autobahn gewählt, von angrenzend kann also keine Rede sein. Die Fläche 1454 ist ja grundsätzlich ebenfalls im Streifen, der für Energienutzung gern verwendet wird. Die Fläche ist umgeben von intensiver Landwirtschaft, was die Nahrungsgrundlage der Feldlerchen reduziert. Wichtig wären Flächen im Bereich der bestehenden zwei und der geplanten neuen 3. Solaranlage. Diese sollten vernetzt sein, um noch dazu dem Biotopverbund zu dienen. Da ja scheinbar kein Wille besteht, die Freifeldanlagen zugunsten von Biotopflächen weniger intensiv zu nutzen, muss ein Biotopverbund angrenzend außerhalb gepflegt werden. Der Lerchenzwill trägt seinen Namen nicht umsonst!

Die Ausgleichs-Maßnahme mit den wechselnden Standorten ist schwer zu überprüfen. Eine Monitoring -Verpflichtung fehlt.

Die Fläche sollte aufgewertet werden: Kleinstrukturen fehlen weiterhin

In der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie ist von 3 Kleinstrukturen pro ha Solarpark die Rede. Das würde bedeuten, dass in der hier geplanten Anlage 24 solcher Strukturen in der Fläche (nicht nur im Rand) eingebracht werden sollten: Holzhaufen, Steinhaufen, niedrige Gehölze.

Denkbar wäre auch die Anlage eines Gewässers, um die Starkregenereignisse besser zurückzufangen. Bei einer insgesamt flächigen Versickerung kann trotzdem in einer Geländesenke eine Mulde angelegt werden (ohne Module). Dies würde auch den angelockten Wasserinsekten einen Lebensraum bieten. Schließlich sieht es aus der Luft für die Insekten aus wie knapp 30 ha Wasserfläche!

Monitoring weiterhin nicht im Plan

Bei einem größeren Modulreihenabstand können dementsprechend auch weniger Module aufgestellt werden. Es würde also im Vergleich mehr Fläche benötigt werden, um die gleiche Leistung der aktuellen Planung zu erreichen. Dies steht wiederum im Konflikt zwischen Landwirtschaft/Nahrungsmittelproduktion und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Daher wäre es kaum wirtschaftlich, die Leistung, welche diese Anlage erreichen würde, auf wesentlich mehr Flächen zu verteilen.

Gemäß § 17 BauNVO liegt der Orientierungswert für die GRZ bei Sondergebieten bei 0,8. Mit einer GRZ von 0,6 liegt das Vorhaben unter diesem Wert. An der Planung wird festgehalten.

Von der Fachstelle wurden keine weiteren Freiflächen zusätzlich zu der Eingrünung am Rand gefordert. Zudem würde die Realisierung eines „Freiflächen-Kreuzes“ oder einer Einteilung in vier Teilfelder mit größeren Abständen zu einem erheblichen Eingriff in die planerische Effizienz und die Flächennutzung der PV-Anlage führen. Auch die angestrebte Energieausbeute würde dadurch signifikant reduziert, was dem städtebaulichen Ziel der nachhaltigen Energieerzeugung entgegensteht.

Die CEF-Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs in das Habitat der Feldlerche wurde in enger Abstimmung mit einem faunistischen Fachgutachter entwickelt. Die Untere Naturschutzbehörde hat der gewählten Maßnahme zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Einbringung zusätzlicher strukturfördernder Elemente innerhalb der Modulflächen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Abstimmung geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine weitergehenden Anforderungen zur Schaffung von Kleinstrukturen im Sinne der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie erhoben. Zudem sind die PV-Module in Reihen mit ausreichenden Zwischenräumen angeordnet, sodass eine durchgängige extensive Grünlandentwicklung und damit auch ein artenreicher Lebensraum für Insekten und Kleintiere ermöglicht wird.

<p>Das Monitoring sehen wir als sehr wesentlich an. Der Eingriffsverursacher hat sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Ausgleich wirken. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Anlage nachgebessert werden und notfalls Module wieder entfernt werden. Das Monitoring sollte verpflichtend bei jedem Eingriff aufgenommen werden. Die Erfahrung zeigt leider, dass viele „Ausgleichsmaßnahmen“- wenn überhaupt - nur kurzfristig wirken. Anlagen mit Abständen unter 5 m sind nach kürzester Zeit reine Grasflächen. Gerne begehen wir auch selbst mit unseren Experten eine solche Fläche.</p> <p>In der Übersichtstabelle (Begründung S. 26) ist ein Kreuz bei „Mulchen“ innerhalb der Anlage gesetzt. Laut Planblatt ist das Mahdgut abzuräumen. Hier besteht noch ein Widerspruch. Mulchen muss vermieden werden. Durch eine etwas höhere Aufständigung kann unter den Modultischen sowohl etwas wachsen als auch abgeräumt werden.</p> <p>Punkt 7.4 im Planblatt Es ist zwar nett, den Oberbodenschutz zu notieren, aber das sollte selbstverständlich sein. Es gibt ein Bodenschutzgesetz, das immer und überall gilt, egal, wer plant oder gräbt.“</p>	<p>Ein verpflichtendes Monitoring mit daran gekoppelter Modulentfernung geht über die gesetzlichen Anforderungen des § 1a BauGB sowie des § 15 BNatSchG hinaus und ist nicht Bestandteil der fachlichen Stellungnahme der UNB. Zudem gelten die allgemeinen Vorschriften zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen nach naturschutzrechtlicher Genehmigung. Die naturschutzrechtliche Umsetzung kann durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird die Angabe zum Mulchen korrigiert.</p> <p>Der Hinweis stellt keine zusätzliche Belastung dar, sondern erfüllt eine erinnernde und klarstellende Funktion. Im Rahmen des Projekts ist der Boden als Schutzgut zudem mehrfach betroffen (z. B. durch Verdichtung, temporäre Lagerungen, Baustellenverkehr), weshalb die Hinweise fachlich angemessen sind.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>
---	--

17 Industrie- und Handelskammer Nürnberg – Mittelfranken 14.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
--	--

21 Bayerischer Bauernverband 17.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>..... zu oben genannten Bebauungsplan haben Sie uns freundlicherweise die Planunterlagen zur Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Gerade bei der hier vorliegenden Bauleitplanung werden sehr geradlinig strukturierte Flächen der Landwirtschaft entzogen.</p> <p>Im Falle der Projektumsetzung muss gewährleistet werden, dass in Absprache mit den beteiligten Jagdgenossenschaften und Jägern geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Wilddurchlässen und Abzäunungen, getroffen werden, da sich die Schusszonen der Jäger drastisch verringern.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Zäune sind wilddurchlässig gestaltet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
<p>24 Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land 15.07.2025</p>	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... Bei Freiflächen-PV-Anlagen wird auf folgende Punkte hingewiesen ¹:</p> <p>1. Freiflächen-PV-Anlagen sind, unabhängig von ihrer Fläche und einschließlich Trafostationen und Speicher, bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten. Planungsrechtlich privilegierte Anlagen im Außenbereich sind verfahrensfrei; für sie sind keine bautechnischen Nachweise wie Brandschutz-nachweise erforderlich. 2. Freiflächen-PV-Anlagen und Windkraftanlagen sind keine Objekte, für die regelmäßig seitens der Gemeinde eine objektbezogene Löschwasserversorgung bereitgestellt werden muss. 3. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist die Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 in der Regel nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn die notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE 0132 in einem Merkblatt und einem Übersichtsplan zusammengefasst werden. 4. Zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen sind nicht erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Erschließungswege ausreichend sind. Somit bestehen bezüglich der Belange des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. Empfehlung: Siehe hierzu auch Fachinformation des Landesfeuerwehrverbandes Bayern PV-Anlagen in Solarparks als Anlage in der E-Mail. Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme vom 30.08.2025 mit dem Aktenzeichen KBRBP-Altendorf-BP 64-Solarpark-157-24-HH.</p> <p>¹ Hinweis zur brandschutztechnischen Behandlung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Schreiben Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2025.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise sowie die Zustimmung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

<p>Anlage Pläne:</p> 	
---	--

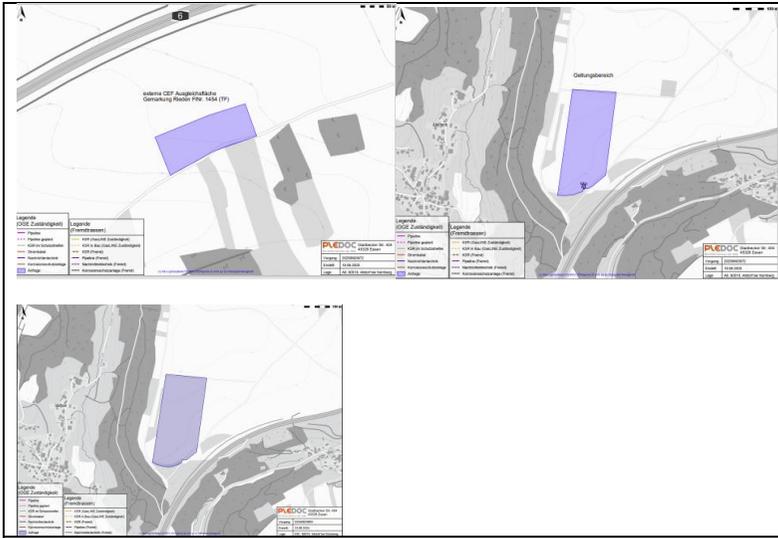
30 Bayernwerk Netz GmbH 15.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 23. August 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung aus der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

34 N-ERGIE Netz GmbH 17.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

<p>“... von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg“ der Stadt Altdorf haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert abzuklären. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de. Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.”</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
35 PLEdoc GmbH 18.06.2025	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</p>



Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

43 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern 16.07.2025

Einwand/Hinweis

Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

.....
vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben.

Anmerkung:

Wird zur Kenntnis genommen.

I. Sachverhalt

Der Bebauungsplan sieht auf den Flurnummern 1314, 1315, 1316 und 1317 der Gemarkung Rieden eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die nächst zur Bundesautobahn A6 gelegene Flurnummer 1317 ist circa 104 Meter vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A6 (ca. Betriebskilometer 809,000) entfernt. Der geplante Bereich liegt somit außerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz.

II. Stellungnahme

Trotz der weiten Entfernung nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern aus Sicht des Straßenbaulasträgers für Bundesautobahnen nach Anhörung des Fernstraßen-Bundesamtes zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Grafischer Teil – Planeinzeichnung

In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A6 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

2. Inhalte, Bestimmungen und Hinweise als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung) zum Bebauungsplan

a) Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

3. Inhalte zusätzlich als Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan

a) Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

b) Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A6 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.

c) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A6 zugeführt werden.

d) Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A6 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

e) Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A6 ausgeschlossen wird.

f) Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A6 nicht geblendet werden können.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone werden im Plan ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis „Auf die Einhaltung der anbaurechtlichen Belange gem. § 9 FStrG wird hingewiesen“ wird ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt über das untergeordnete Straßennetz und nicht über die BAB 6.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der textliche Hinweis „Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Bundesautobahn wegen Lärm und anderen Immissionen kann nicht geltend gemacht werden“ wird ergänzt.

<p>g) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>4. Landschaftspflegerische Belange</u> Südöstlich des zu beplanenden Bereichs (zwischen BAB A6 und Kuchaer Weg) liegen auf den Flurnummern 1131, 1130, 1303, 1301 der Gmkg. Rieden Ausgleichsflächen der Autobahn. Diese dürfen durch den Bau und den Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Abschließend bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren.“</p>	<p>Für e) - g): Der textliche Hinweis „Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden“ wird ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>
---	---

45 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg 17.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... eine Blendwirkung von Verkehrsteilnehmern darf, insbesondere in Bezug auf die in der Nähe liegende BAB, nicht auftreten.</p> <p>Da der Verkehr nach Inbetriebnahme vermutlich nur sehr gering sein dürfte, besteht nach jetziger Einschätzung hier kein verkehrlicher Handlungsbedarf.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Um negative Blendwirkungen ausschließen zu können wurde ein Blendgutachten beauftragt. Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

59 Markt Lauterhofen 07.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... X Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sollte die Kabelverlegung für den Solarpark auf Gemeindegrund des Marktes Lauterhofen erfolgen, bitten wir ausdrücklich um vorherige Abstimmung mit dem Markt Lauterhofen sowie dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss

- Der Stadtrat fasst den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ in der Fassung vom 25.09.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.